



KOSTEN – UND NUTZUNGSORDNUNG
des Landkreises Konstanz
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kreismedienzentrums

1. Allgemeines

Der Landkreis Konstanz führt ein Kreismedienzentrum (KMZ) in Konstanz. Das KMZ erfüllt die Aufgaben im Rahmen des Landesmedienzentrengesetzes Baden-Württemberg. Insbesondere hält es Medien und Geräte vor, die an Schulen im Kreisgebiet, Kindergärten, eingetragene Vereine und Private ausgeliehen werden können. Das KMZ verleiht audiovisuelle und digitale Medien und Geräte für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.

2. Entgelte

- 2.1 Für die Inanspruchnahme des KMZ erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte. Die Entgelte können dem Entgeltverzeichnis (gesonderte Anlage zu der Kosten- und Nutzungsordnung) entnommen werden. Entgelte für Geräte, die im Entgeltverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden in Anlehnung an bereits vorhandene ähnliche Geräte festgesetzt.
- 2.2 Maßgebend für die Berechnung der Entgelte ist die Verleihdauer nach Anzahl der angefangenen Arbeitstage. Arbeitstage im Sinne dieser Kosten- und Nutzungsordnung sind solche, an denen das KMZ geöffnet ist sowie jeder angefangene Kalendertag in den Schulferien. In Einzelfällen gilt ein Wochenpreis. Dieser ist entsprechend im Entgeltverzeichnis angegeben.
- 2.3 Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
- 2.4 Schuldner des Entgelts ist der jeweilige Vertragspartner, in dessen Namen der Nutzungsvertrag abgeschlossen wird. Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.
- 2.5 Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Das Entgelt ist innerhalb von 4 Wochen per Überweisung an die Kreiskasse zu entrichten.
- 2.6 Die Leistungen des KMZ können davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
- 2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

3. Entgeltfreiheit und Ermäßigung

- 3.1 Folgende Einrichtungen und Institutionen im Landkreis Konstanz bzw. die dort beruflich oder ehrenamtlich tätigen Personen als Entleiher, werden von den Entgelten befreit, wenn die Medien und Geräte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für die Bildungsarbeit bzw. für dienstliche Zwecke eingesetzt und nicht kommerziell verwendet werden:
- a) Öffentliche Schulen, Hochschulen und Kindergärten
 - b) Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz), welche die festgesetzten jährlichen Beträge an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg bezahlen
 - c) Dienststellen des Landratsamtes und städtische Dienststellen
 - d) Kirchliche Einrichtungen
 - e) Jugendhäuser und Kinderkulturzentren
 - f) Gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis Konstanz, die gemäß ihrer Satzung auch Jugendarbeit betreiben und die Medien und Geräte für ihre Jugendarbeit verwenden. Das KMZ kann für jede Befreiung einen Nachweis verlangen.
- 3.2 Einzelpersonen, die in der gemeinnützigen Bildungsarbeit tätig sind, können nach Einzelfallprüfung befreit werden.
- 3.3 Folgende Einrichtungen und Personen sind von den Entgelten für die Ausleihung von Medien befreit und erhalten für die Ausleihung von Geräten einen Preisnachlass von 50% auf die im Entgeltverzeichnis festgesetzten Entgelte:
- a) Gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis Konstanz, die nicht nach Nr. 3.1 f) dieser Kosten- und Nutzungsordnung bereits befreit sind
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Konstanz

4. Regelungen bei Säumnissen

- 4.1 Bei verspäteter Rückgabe eines überlassenen Mediums, Geräts oder Zubehörteils kann für jeden Tag, der die vereinbarte Nutzungsdauer überschreitet, der volle Tagessatz als Säumnisentgelt verlangt werden.
- 4.2 Zusätzlich kann zu dem in Punkt 4.1 aufgeführten Säumnisentgelt ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 Euro je Gerät beziehungsweise 1 Euro je Medium erhoben werden.
- 4.3 Das Säumnisentgelt und der Säumniszuschlag können auch von Entleihern, die nach Nr. 3 von der Entgeltentrichtung befreit sind, erhoben werden.
- 4.4 Im Falle einer wiederholten verspäteten Rückgabe kann der Entleiher zeitweise oder dauerhaft mit einer Entleihsperrung belegt werden.

5. Haftung

- 5.1 Versand, Transport und Nutzung der Gegenstände gehen auf Gefahr und zu Lasten des Entleihers. Dies gilt auch, wenn kein Nutzungsentgelt erhoben wird.
- 5.2 Der Entleiher hat die Geräte bei der Ausgabe auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Etwaige Mängel sind umgehend, spätestens jedoch bei Rückgabe, zu melden. Eigenständige Reparaturen an defekten Medien und Geräten sind nicht gestattet.
- 5.3 Für Geräte und Medien, die beschädigt zurückgegeben werden oder bei der Entleiherung ganz oder teilweise in Verlust geraten, werden die Reparatur- oder die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Entleiher, die nach Nr. 3 von einem Nutzungsentgelt befreit sind.
- 5.4 Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien oder Geräte des KMZ wird keine Haftung übernommen.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Als Kundinnen und Kunden können sich volljährige natürliche und juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Landkreis Konstanz haben oder für eine der in Nr. 3 dieser Kosten- und Nutzungsordnung aufgeführten Einrichtungen tätig sind, registrieren lassen. Hierfür ist ein amtlicher Personalausweis, Reisepass oder Führerschein sowie gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis über die Zugehörigkeit zur Organisation erforderlich.
- 6.2 Die Regelausleihzeit für Medien beträgt 14 Tage. Der Geräteverleih richtet sich in der Regel nach der Dauer des Gebrauchs. Eine bis zu zweimalige Verlängerung der Ausleihzeit ist möglich, sofern keine anderweitige Reservierung vorliegt.
- 6.3 Die Mitnahme von Medien ins Ausland ist aus versicherungs- und lizenzrechtlichen Gründen untersagt.
- 6.4 Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nur nach Absprache mit dem KMZ gestattet. Die Anfertigung von Kopien ist untersagt. Geräte dürfen aus Haftungsgründen nicht weitergegeben werden.
- 6.5 Für die Einhaltung der Urheber-, Nutzungs- und Vorführrechte (inklusive möglicher GEMA- und sonstiger Abgaben) bezüglich der Medien ist jeweils der Entleiher verantwortlich. Diese Gebühren sind nicht in dem nach dieser Kosten- und Nutzungsordnung erhobene Entgelt enthalten. Sie sind auch nicht durch das öffentliche Vorführrecht abgegolten.
- 6.6 Alle persönlichen Daten sind vor der Rückgabe von den Datenträgern zu löschen. Nach der Rückgabe werden alle Geräte zurückgesetzt und damit alle Daten gelöscht.
- 6.7 Bestehen in anderweitigen Regelungen anderweitige Ausführungen, die Vertragsbestandteil werden, werden diese ergänzend zu dieser Kosten- und Nutzungsordnung herangezogen. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der Kosten- und Nutzungsordnung vor.

7. Datenschutz

- 7.1 Im KMZ werden von den Kundinnen und Kunden folgende personengebundene Daten erhoben: Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Träger/Einrichtung, E-Mail-Adresse des Trägers/der Einrichtung; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten.
- 7.2 Die Erhebung und Verarbeitung von personengebundenen Daten im KMZ erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 7.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KMZ erteilen Kundinnen und Kunden weder Auskünfte darüber, wer Medien oder Geräte entliehen hat, noch sonstige Auskünfte über Kundinnen und Kunden des KMZ.

8. Inkrafttreten

Diese Kosten- und Nutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung des Landkreises Konstanz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisbildstelle vom 22.10.2001 außer Kraft.

Konstanz, den 26. Juli 2021

Zeno Danner
Landrat